

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.19 vom 30. September 2022**

Ag Zivilgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2022.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2022.19)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.19 du 30 septembre 2022

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2022.19 del 30 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

- 4 -

### **E. 2.1**

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 4A\_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; FRANCO LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; KARL SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die

Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

#### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, die Beschwerde richte sich zunächst gegen die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums für November 2021

- 5 - vom 15. Februar 2022. Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg sei in diesem Umfang als untere Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Soweit sich die Beschwerde auch gegen Handlungen des Betriebsamts Sarmenstorf richte, werde kein klares Beschwerdeobjekt bezeichnet. Dieser Umstand sei jedoch irrelevant, da die untere betriebsrechtliche Aufsichtsbehörde des Bezirks Lenzburg hierfür ohnehin nicht örtlich zuständig sei (E. 1.1). Der Sachverhaltskomplex um die Zahlung von Fr. 2'000.00 an das Betriebsamt R. falle nicht in die örtliche Zuständigkeit der unteren betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde des Bezirks Lenzburg, da das Betriebsamt nicht im Bezirk Lenzburg liege und die Erhebung nicht auf Veranlassung des Regionalen Betriebsamts Q. erfolgt sei. Im Übrigen sei der Betrag an das Betriebsamt Q. überwiesen worden, welches eine Abrechnung vorgenommen habe. Es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, diese allenfalls anzufechten (E. 1.2). In ihrer Beschwerde fordere die Beschwerdeführerin die Zustellung der angefochtenen Verfügung bzw. der "Existenzberechnung für den November 2021", obwohl diese als Beschwerdebeilage eingereicht worden sei und die Beschwerdeführerin die Verfügung damit offensichtlich bereits erhalten habe. In der Stellungnahme vom 11. Mai 2022 habe die Beschwerdeführerin anerkannt, dass sie die Berechnung – wie vom Regionalen Betriebsamt Q. vorgebracht – am 15. Februar 2022 erhalten habe. Die vom Regionalen Betriebsamt Q. im Amtsbericht dargelegte gültige elektronische Zustellung der Verfügung am 15. Februar 2022 sei unbestritten geblieben. Angesichts der Kenntnisnahme der Verfügung am 15. Februar 2022 sei die Beschwerdefrist von zehn Tagen mit der Beschwerde vom 25. März 2022 klar nicht eingehalten worden. Eine nicht an die Beschwerdefrist gebundene Rüge sei den Ausführungen der berufsmässig vertretenen Beschwerdeführerin nicht zu entnehmen. Auf die Beschwerde sei daher nicht einzutreten (E. 1.3). Wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie abzuweisen. In der Vergangenheit habe das Bundesgericht eine Herabsetzung des Mietzinses auf Fr. 800.00 gestützt. Der berücksichtigte Mietzins von Fr. 1'300.00 ist daher nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin habe sodann nicht behauptet, dass ihr keine angemessene Übergangsfrist gewährt worden wäre oder die geforderte Herabsetzung des Mietzinses innerhalb der Wohngenossenschaft möglich wäre. Die in ihrer Stellungnahme vom 11. Mai 2022 angedeuteten Stromkosten seien aus dem monatlichen Grundbetrag zu bezahlen. Sie könnten lediglich als Heizkosten berücksichtigt werden, was vorliegend nicht der Fall sei (E. 2).

#### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführerin setzte sich in ihrer Beschwerde an die Schuldbeitreibungs- und Konkurskommission mit der Hauptbegründung des angefochtenen Entscheids, wonach auf die bei der Vorinstanz erhobene Beschwerde teilweise mangels örtlicher Zuständigkeit

und im Übrigen wegen Einreichung nach Ablauf der Beschwerdefrist von Art. 17 Abs. 2 SchKG

- 6 - nicht einzutreten sei, nicht ansatzweise auseinander. Ihre Ausführungen richteten sich einzig gegen die subsidiäre Begründung, dass die Herabsetzung des Mietzinses (inkl. Nebenkosten) auf Fr. 1'300.00 per 30. September 2021 nicht zu beanstanden sei. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. Mai 2022 genügt den in E. 2.1. hievordargelegten formellen Anforderungen an eine Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG somit nicht. Auf die vorliegende Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

### **E. 3**

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.